

Mandanteninformation

Januar 2016

Inhalt

1	Aktuelles für Unternehmen	2
1.1	Provisionszahlungen einer Personengesellschaft an beteiligungsidentische GmbH müssen Fremdvergleich standhalten	2
1.2	Korrektur eines Gewinnfeststellungsbescheids bei nachträglichem Bekanntwerden einer Betriebsaufspaltung	2
2	Aktuelles für Kapitalgesellschaften	2
2.1	Darlehensverlust eines ausgeschiedenen GmbH-Gesellschafters kann nachträglich zu einem Veräußerungsverlust führen	2
2.2	Verdeckte Gewinnausschüttung bei Wohnraumüberlassung an Alleingesellschafter einer GmbH	3
2.3	Unangemessen hoher Gewinnanteil des atypisch still beteiligten GmbH-Gesellschafters ist keine verdeckte Gewinnausschüttung	3
3	Aktuelles für Arbeitnehmer	3
3.1	Erhalt von Bestechungsgeldern und Herausgabe an den Arbeitgeber	3
3.2	Vom angestellten Geschäftsführer gezahlte Rechnungen für den Arbeitgeber können Werbungskosten sein	4
4	Aktuelles für Immobilienbesitzer	4
4.1	Vorweggenommene Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	4
4.2	Ist die Veräußerung eines bebauten Erbbaurechts steuerpflichtig?	4
5	Aktuelles für die Vermögens- und Nachfolgeplanung	5
5.1	Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsverpflichtungen sind in voller Höhe als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig	5
5.2	Ein auf die Zahlung von Geld gerichtetes Untervermächtnis ist auch bei vermächtnisweisem Erwerb einer erbschaftsteuerlich privilegierten Beteiligung in voller Höhe abzugsfähig	5
5.3	Bestimmung des Zuwendenden bei Vollzug eines formunwirksamen Schenkungsversprechens nach dem Tod des Schenkers	6
6	Aktuelles für Familien	6
6.1	Keine rückwirkende Änderung der Tilgungsbestimmung von Einkommensteuervorauszahlungen bei mittlerweile getrennt lebenden Ehegatten	6
6.2	Voraussetzung für die Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen gegenüber volljährigen gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen ist deren Bedürftigkeit	6

6.3	Für die Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen keine Kürzung der anrechenbaren Einkünfte des Empfängers um Pflichtbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung	7
7	Sonstiges	7
7.1	Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen	7
7.2	Antragsveranlagung: Keine Wahrung der Antragsfrist allein durch die Übermittlung der elektronischen Steuererklärung	7
7.3	Vergütungen für die Verpfändung eines GmbH-Anteils zur Darlehenssicherung eines Dritten sind als sonstige Einkünfte steuerpflichtig	8

1 Aktuelles für Unternehmen

1.1 Provisionszahlungen einer Personengesellschaft an beteiligungsidentische GmbH müssen Fremdvergleich standhalten

Provisionszahlungen einer Personengesellschaft an eine GmbH, an der alle Personengesellschafter beteiligt sind (sog. beteiligungsidentische GmbH), können nur dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die getroffenen Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten. Dazu gehört ein wirksamer Vertrag mit angemessenen Bedingungen, der auch tatsächlich vertragsgemäß durchgeführt wird.

Dabei kommt es nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht darauf an, welchen Umfang die Geschäftsbeziehungen zwischen den beiden Gesellschaften haben.

1.2 Korrektur eines Gewinnfeststellungsbescheids bei nachträglichem Bekanntwerden einer Betriebsaufspaltung

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn – neben weiteren Voraussetzungen – einem Betriebsunternehmen wesentliche Grundlagen für seinen Betrieb von einem Besitzunternehmen überlassen werden. Werden dem Finanzamt erst nach einer erfolgten Gewinnfeststellung in einer nachfolgenden Außenprüfung der Abschluss eines Mietvertrags zwischen Besitz- und Betriebsunternehmen und die weiteren Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung bekannt, ist der Feststellungsbescheid wegen nachträglich bekannt gewordenen Tatsachen aufzuheben oder zu ändern.

2 Aktuelles für Kapitalgesellschaften

2.1 Darlehensverlust eines ausgeschiedenen GmbH-Gesellschafters kann nachträglich zu einem Veräußerungsverlust führen

Die alleinige Gesellschafterin einer GmbH veräußerte 2003 ihren Geschäftsanteil zum Anschaffungspreis, sodass sich kein Veräußerungsgewinn ergab. In der Steuererklärung gab sie diesen Sachverhalt mangels steuerlicher Auswirkung nicht an. Sie hatte der GmbH schon vor Anteilsveräußerung ein kapitalersetzendes Darlehen gewährt, das durch die Eintragung einer nachrangigen Grundschuld auf einem GmbH-Grundstück abgesichert war und auch nach dem Anteilsverkauf bestand. 2008 fiel dieses Darlehen aufgrund der Insolvenz der GmbH endgültig aus, weil der Zwangsversteigerungserlös des Grundstücks aufgrund der nachrangigen Grundschuld nicht ausreichend war. Die Gesellschafterin meinte, der Darlehensverlust gehöre zu den Anschaffungskosten der GmbH-Beteiligung und führe somit nachträglich zu einem Veräußerungsverlust. Der be-

standskräftige Einkommensteuerbescheid 2003 müsse deshalb rückwirkend geändert werden. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil die Anteilsveräußerung ursprünglich nicht erklärt worden war.

Der Bundesfinanzhof entschied aber zugunsten der Gesellschafterin, weil der Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheids nicht entgegensteht, dass der entsprechende Sachverhalt dort nicht berücksichtigt war.

2.2 Verdeckte Gewinnausschüttung bei Wohnraumüberlassung an Alleingesellschafter einer GmbH

Unter dem Begriff der verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) versteht man Vorteilsgewährungen der GmbH an ihre Gesellschafter, die nicht auf der Grundlage eines Gewinnverteilungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung erfolgen, sondern in verdeckter Form (meist in Form eines anderen Rechtsgeschäfts) dem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person zugute kommen.

Das Finanzgericht Köln hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Eine GmbH vermietete an ihren Alleingesellschafter und Geschäftsführer ein Einfamilienhaus für einen monatlichen Mietzins von 900 €. Die Nebenkosten musste der Mieter zusätzlich tragen. Die vereinbarte Kaltmiete war unstrittig ortsüblich. Die im Zusammenhang mit der Vermietung angefallenen Betriebsausgaben bei der GmbH waren deutlich höher als die vereinbarte Miete. Die Betriebsprüfung kam deshalb zu dem Ergebnis, dass nicht die ortsübliche Miete, sondern die Kostenmiete zzgl. eines angemessenen Gewinnaufschlags für die Frage maßgeblich sei, ob und in welcher Höhe eine vGA vorliege.

Das Finanzgericht entschied, dass für die Frage, ob und in welcher Höhe eine vGA vorliegt, nicht auf die ortsübliche Miete, sondern auf die Kostenmiete abzustellen ist. Die Kostenmiete muss nach der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz berechnet werden. Eine Unterscheidung zwischen „aufwendig gestalteten“ und „normalen“ Einfamilienhäusern ist nicht vorzunehmen. Eine Kapitalverzinsung und ein angemessener Gewinnaufschlag sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

2.3 Unangemessen hoher Gewinnanteil des atypisch still beteiligten GmbH-Gesellschafters ist keine verdeckte Gewinnausschüttung

Ein GmbH-Gesellschafter kann sich an der GmbH auch als atypisch stiller Gesellschafter betei-ligen. Für eine angemessene Gewinnverteilung ergeben sich Kriterien aus der gefestigten Recht-sprechung der Finanzgerichtsbarkeit. Erhält der stille Gesellschafter danach einen unangemessen hohen Gewinnanteil, liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung der GmbH an den GmbH-Gesellschafter vor. Der Gewinn ist vielmehr auf Ebene der Mitunternehmerschaft nach den steuer-lichen Angemessenheitskriterien zu verteilen, sodass sich das steuerliche Einkommen der GmbH entsprechend erhöht.

3 Aktuelles für Arbeitnehmer

3.1 Erhalt von Bestechungsgeldern und Herausgabe an den Arbeitgeber

Werden einem Arbeitnehmer von einem Dritten Bestechungsgelder bezahlt, handelt es sich hier um sonstige Einkünfte. Die Herausgabe dieser Gelder an den geschädigten Arbeitgeber führt zum Zeitpunkt des Abflusses zu Werbungskosten im Rahmen der gleichen Einkunftsart.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um Bestechungsgelder in einer Größen-ordnung von ca. 2 Mio. €. Der Arbeitnehmer, der diese Bestechungsgelder erhalten hatte, ver-

pflichtete sich nach Aufdeckung und im Rahmen einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung 1,2 Mio. € an den Arbeitgeber zurückzuzahlen. Zufluss beim Arbeitnehmer und teilweise Rückzahlung an den Arbeitgeber lagen in zwei verschiedenen Veranlagungszeiträumen. Dies führte zu dem Ergebnis, dass der Arbeitnehmer im Jahr des Zuflusses 2 Mio. € als sonstige Einkünfte zu versteuern hatte. Im Jahr des Abflusses konnte er zwar Werbungskosten i. H. v. 1,2 Mio. € geltend machen. Wegen des Verrechnungsverbots mit den übrigen positiven Einkünften wirkte sich dies jedoch nicht aus.

3.2 Vom angestellten Geschäftsführer gezahlte Rechnungen für den Arbeitgeber können Werbungskosten sein

Aufwendungen eines angestellten Geschäftsführers einer GmbH für ein ausgefallenes Darlehen, für eine Bürgschaft und für Lieferantenverbindlichkeiten können auch dann Werbungskosten einer nichtselbständigen Tätigkeit sein, wenn er mit dem alleinigen Gesellschafter verwandt ist.

Entscheidend ist die berufliche Veranlassung der Aufwendungen. Um entscheiden zu können, ob die Aufwendungen durch das Arbeitsverhältnis, das Gesellschaftsverhältnis oder aus privaten Gründen veranlasst sind, ist danach zu fragen, ob ein fremder, nicht beteiligter oder nicht privat verbundener Arbeitnehmer bereit gewesen wäre, den Arbeitgeber entsprechend zu unterstützen. Die berufliche Veranlassung kann beispielsweise auch daraus resultieren, dass der Geschäftsführer anderenfalls von den Gläubigern der Gesellschaft wegen einer Verletzung der Insolvenzantragspflicht in Haftung genommen werden könnte. In einem solchen Fall verdrängt oder überlagert weder ein gesellschaftsrechtliches noch ein privates Näheverhältnis den vorhandenen beruflichen Veranlassungszusammenhang.

4 Aktuelles für Immobilienbesitzer

4.1 Vorweggenommene Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Aufwendungen können als vorweggenommene Werbungskosten abgezogen werden, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der angestrebten Einkunftsart besteht. Fallen solche Aufwendungen mit der beabsichtigten Vermietung einer leer stehenden Immobilie an, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehört, dass der Eigentümer erkennbar beabsichtigt, aus dem Objekt durch Vermietung Einkünfte zu erzielen. Auch jahrelange erfolglose Umbauarbeiten ändern an dieser Beurteilung nichts, wenn sich der Bauherr nach Kräften bemüht hat, die Arbeiten voranzutreiben.

Ist bei einem solchen Objekt mit mehreren Wohnungen beabsichtigt, eine der Wohnungen selbst zu nutzen, sind die vorab entstandenen Werbungskosten um die entsprechende Quote zu kürzen.

4.2 Ist die Veräußerung eines bebauten Erbbaurechts steuerpflichtig?

Zu den steuerpflichtigen sonstigen Einkünften gehören auch die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. So ist z. B. die Veräußerung eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung steuerpflichtig. In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Köln war streitig, ob die Veräußerung eines bebauten Erbbaurechts zu einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft führt. Erbbaurecht ist das veräußerliche und vererbliche dingliche Recht, auf fremdem Grund und Boden ein Bauwerk zu haben. Das Erbbaurecht wird im Grundbuch eingetragen und wie ein Grundstück behandelt (grundstücksgleiches Recht).

Das Finanzgericht entschied, dass die Veräußerung eines Erbbaurechts mit errichtetem Gebäude ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft ist, wenn die Veräußerung des bebauten Erbbaurechts innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb erfolgt.

Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts wurde Revision eingelegt.

5 Aktuelles für die Vermögens- und Nachfolgeplanung

5.1 Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsverpflichtungen sind in voller Höhe als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig

Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Erbschaftsteuer sind vom Gesamtwert der Nachlassgegenstände die Nachlassverbindlichkeiten abzuziehen. Bei der Bewertung der Nachlassgegenstände sind Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften besonders steuerlich privilegiert. Schulden und Lasten, die mit diesen Vermögenswerten in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind nur mit dem prozentualen Anteil berücksichtigungsfähig, der dem Verhältnis des begünstigten zum nicht begünstigten Wertansatz entspricht. Es handelt sich um wirtschaftliche, das heißt ursächlich und unmittelbar Betriebsvermögen betreffende Schulden. Diese Voraussetzungen liegen nur bei Verbindlichkeiten vor, die zum Erwerb, der Sicherung oder der Erhaltung des jeweiligen Betriebsvermögens eingegangen wurden.

Fehlt es an einem direkten Zusammenhang, kann allenfalls ein rechtlicher Zusammenhang zu dem steuerlich privilegierten Vermögensgegenstand hergestellt werden. Es besteht dann, wie bei anderen allgemeinen Nachlassverbindlichkeiten, kein wirtschaftlicher Zusammenhang mit einzelnen erworbenen Vermögensgegenständen. Aus diesem Grund sind derartige Schulden und Lasten in voller Höhe abzugsfähig. Das gilt auch, wenn es sich dabei um erbschaftsteuerlich privilegiertes Betriebsvermögen handelt, das zur Befriedigung von Pflichtteils- oder Zugewinnausgleichsansprüchen eingesetzt wird.

Diese Ausführungen des Bundesfinanzhofs ergeben sich aus dem nachfolgend geschilderten Urteilsfall: Zwei Kinder wurden nach dem Tod ihres Vaters jeweils zur Hälfte Miterben des Nachlasses, nachdem ihre Mutter die Erbschaft ausgeschlagen hatte. Sie machte allerdings Zugewinnausgleichs- und Pflichtteilsansprüche geltend. Zur Erfüllung der Ansprüche übertrugen die Kinder auf sie u. a. GmbH-Anteile und 40 % der Anteile an einer KG. Erbschaftsteuerlich machten sie die Anteile mit dem vollen Wertansatz als Teil ihrer Nachlassverbindlichkeiten geltend. Dies wurde vom Bundesfinanzhof anerkannt.

5.2 Ein auf die Zahlung von Geld gerichtetes Untervermächtnis ist auch bei vermächtnisweisem Erwerb einer erbschaftsteuerlich privilegierten Beteiligung in voller Höhe abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof hatte darüber zu entscheiden, mit welchem Wert ein den Vermächtnisnehmer belastendes Untervermächtnis als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen ist. Der Verstorbene hatte testamentarisch seinen Kindern vermächtnisweise den Anteil am Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft übertragen. Damit war gleichzeitig das Untervermächtnis verbunden, ihrer Mutter, der Ehefrau des Verstorbenen, eine lebenslange Versorgungsrente zu zahlen. Finanzamt und Finanzgericht waren der Auffassung, dass der kapitalisierte Wert der Versorgungsrente nicht in voller Höhe, sondern nur zum Teil abzugsfähig ist. Der Anspruch stehe in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem steuerlich begünstigt zu bewertenden Gesellschaftsanteil.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Auffassung nicht. Die Versorgungsrente steht in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung. Ein solcher Zusammen-

hang wäre nur gegeben, wenn die Verbindlichkeit ursächlich und unmittelbar auf Vorgängen beruhen würde, die das Betriebsvermögen betreffen. Ein solcher Zusammenhang ist nur gegeben, wenn die Schuld zum Erwerb, zur Sicherung oder zur Erhaltung des jeweiligen Vermögens eingegangen wurde. Es reicht dagegen nicht aus, wenn lediglich ein rechtlicher Zusammenhang zwischen der Schuld und dem begünstigten Vermögen besteht.

5.3 Bestimmung des Zuwendenden bei Vollzug eines formunwirksamen Schenkungsversprechens nach dem Tod des Schenkers

Hat ein Erblasser vor seinem Tod ein Schenkungsversprechen abgegeben, ohne die Form zu beachten, stellt sich bei Vollzug der Schenkung nach seinem Tod die Frage, wer Zuwendender ist.

Der Bundesfinanzhof hat die Frage dahingehend beantwortet, dass für die Beurteilung ausschließlich auf das Zivilrecht abzustellen ist. Danach ist die Formunwirksamkeit durch den späteren Vollzug der Schenkung geheilt. Die Schenkung gilt als vom Erblasser ausgeführt. Es kommt nicht darauf an, dass die Leistung erst nach dem Tod des Schenkers ausgeführt wird.

6 Aktuelles für Familien

6.1 Keine rückwirkende Änderung der Tilgungsbestimmung von Einkommensteuervorauszahlungen bei mittlerweile getrennt lebenden Ehegatten

Solange Eheleute nicht dauernd getrennt leben, besteht zwischen ihnen eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft. Zahlt ein Ehepartner mit seinen Mitteln auf die gemeinsame Steuerschuld – auch im Wege von Vorauszahlungen –, darf das Finanzamt davon ausgehen, dass der Zahlende auch die Steuerschuld des anderen mit ihm zusammen veranlagten Ehegatten begleichen will. Maßgeblich ist, wie sich dem Finanzamt als Zahlungsempfänger die Umstände zum Zeitpunkt der Zahlung darstellen. Diese Tilgungsbestimmung kann nicht rückwirkend geändert werden. Die vom zahlenden Ehegatten nach erfolgter Trennung abgegebene Erklärung, er habe die Einkommensteuervorauszahlungen ausschließlich auf eigene Rechnung geleistet, kann damit keine Wirkung entfalten.

6.2 Voraussetzung für die Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen gegenüber volljährigen gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen ist deren Bedürftigkeit

Aufwendungen für den Unterhalt von gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen können unter bestimmten Voraussetzungen in beschränkter Höhe als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden. Für volljährige gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs deren Bedürftigkeit eine der zu erfüllenden Voraussetzungen. Sie liegt vor, wenn die Person außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dies ist nachzuweisen und bei volljährigen Personen nur anzuerkennen, wenn sie weder über Einkünfte noch über Vermögen verfügen. Wird eine Erwerbstätigkeit trotz Zumutbarkeit nicht ausgeübt, steht dies der Anerkennung einer Bedürftigkeit entgegen.

Dem Urteilsfall liegt der Antrag einer Arbeitnehmerin zu Grunde, die ihre in Russland lebende Mutter unterstützte. Diese war 55 Jahre alt, verfügte über kein Vermögen und bezog eine geringe Altersrente. Einer Erwerbstätigkeit ging sie nicht nach, weil sie in einer ständigen Bereitschaft für einen Pflegeeinsatz bei ihrer wiederum 82-jährigen Mutter, der Großmutter der Antragstellerin, stand.

Dies reichte dem Bundesfinanzhof nicht aus, die Unterhaltsbedürftigkeit der Mutter anzuerkennen. Eine Person im arbeitsfähigen Alter, die ihre Arbeitskraft zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts nicht ausschöpft, ist nicht unterstützungsbedürftig.

6.3 Für die Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen keine Kürzung der anrechenbaren Einkünfte des Empfängers um Pflichtbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung

Unterhaltsleistungen für gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen sind beim Vorliegen weiterer Voraussetzungen im Jahr 2016 bis zu einem Betrag von 8.652 € als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Eigene Einkünfte oder Bezüge der unterhaltenen Person von mehr als 624 € mindern den abzugsfähigen Betrag.

Bei der Berechnung der anrechenbaren eigenen Einkünfte und Bezüge des Empfängers sind bei dessen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nicht abzugsfähig. Sie gehören im Gegensatz zu den abzugsfähigen Werbungskosten zu den nicht berücksichtigungsfähigen Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen.

7 Sonstiges

7.1 Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2014 entschieden, dass die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung der Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Hausanlage dient und somit als vorbeugende Erhaltungsmaßnahme zu beurteilen ist. Die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit sichert die nachhaltige Nutzbarkeit, dient der Vorbeugung von Schäden und gehört damit zu den Instandhaltungen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich dem angeschlossen und in allen noch offenen Fällen keine Bedenken, bei Schornsteinfegerleistungen die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung zu gewähren. Dies gilt sowohl für Aufwendungen für Mess- oder Überprüfarbeiten einschließlich der Feuerstättenschau als auch für Aufwendungen für Reinigungs- und Kehrarbeiten sowie sonstige Handwerkerleistungen.

7.2 Antragsveranlagung: Keine Wahrung der Antragsfrist allein durch die Übermittlung der elektronischen Steuererklärung

Besteht das Einkommen eines Steuerbürgers ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber vorgenommen worden ist, wird eine Einkommensteuerveranlagung nur in vom Gesetz bestimmten Fällen durchgeführt. Ergänzend bestimmt das Einkommensteuergesetz, dass eine Veranlagung dann durchgeführt wird, wenn sie beantragt wird (Antragsveranlagung). Die Antragsveranlagung dient in erster Linie der Anrechnung der Lohnsteuer auf die Einkommensteuer, wenn steuermindernde Tatsachen im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht berücksichtigt werden konnten. Der Antrag ist durch die fristgerechte Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu stellen. Dabei ist unbedingt die Festsetzungsfrist von vier Jahren zu beachten.

Ein Arbeitnehmer gab seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009 am 22. Dezember 2013, also erst wenige Tage vor Ablauf der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist, ab. Die für die Einkommensteuererklärung relevanten Daten übermittelte der Arbeitnehmer im Wege der Datenfernübertragung über das Internet unter Verwendung des Programms „ElsterFormular“. Die erforderliche komprimierte Steuererklärung reichte er erst am 27. Februar 2014 beim Finanzamt ein,

also nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist. Das Finanzamt lehnte den Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuererklärung wegen des Ablaufs der maßgeblichen Frist ab.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg gab dem Finanzamt Recht: Wird eine elektronische Steuererklärung im nicht authentifizierten Verfahren übermittelt, geht sie dem Finanzamt erst zu dem Zeitpunkt zu, zu dem diesem - i. d. R. durch Einreichung der komprimierten Steuererklärung - die für den Übermittlungsvorgang vergebene Telenummer bekannt wird. Auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährte das Finanzgericht nicht.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun mit dem Fall beschäftigen.

7.3 Vergütungen für die Verpfändung eines GmbH-Anteils zur Darlehenssicherung eines Dritten sind als sonstige Einkünfte steuerpflichtig

Erhält jemand eine Vergütung dafür, dass er einen ihm gehörenden GmbH-Anteil zur Darlehenssicherung eines Dritten zur Verfügung stellt, liegt eine steuerpflichtige Einnahme vor. Da die Voraussetzungen zur Einkünfteerzielung nach den ersten sechs Einkunftsarten nicht vorliegen, handelt es sich um „sonstige Einkünfte“.